

HAUSORDNUNG

für dezentrale Asylbewerberunterkünfte im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Präambel

Zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen unterhält der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab Unterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung dieser Personengruppen dienen. Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und der verwaltenden Stelle ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Für die Benutzung der vom Landratsamt unterhaltenen Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern und Flüchtlingen wird folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Pflichten

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jede Bewohnerin / Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

§ 2

Aufnahme

Das Sozialamt regelt die Zuweisung der Räumlichkeiten bei der Aufnahme durch die Zuweisungsverfügung durch die Regierung der Oberpfalz.

Es besteht für zugewiesene Asylbewerber kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung bestimmter Räume / Wohnungen. Der Wechsel des zugeteilten Zimmers / der zugeteilten Wohnung ist nur durch vorherige schriftliche Genehmigung durch das Landratsamt / SG 24 Sozialwesen zulässig.

Es können Umsetzungen zugewiesener Personen in andere Unterkünfte im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab durch das Landratsamt ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

§ 3

Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, denen sie zugewiesen sind. Nicht eingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnabstellräume sowie den bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Dieses gilt auch für die Gemeinschaftseinrichtungen wie Aufenthaltsräume, Küchen, Waschküchen und Sanitärräume sowie den Außenbereich. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte ist deren Betrieb einzustellen und das Landratsamt zu informieren.

Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte ist grundsätzlich untersagt.

Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Unterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren.

Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Landratsamt / SG 24 Sozialwesen erlaubt.

Besucher dürfen sich in der Zeit von **08:00 Uhr bis 22:00 Uhr** in der Unterkunft aufhalten. Außerhalb der Besuchszeit ist ein Aufenthalt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Landratsamt / SG 24 Sozialwesen gestattet.

Schäden oder Mängel an der Unterkunft, an Geräten oder den Einrichtungsgegenständen sind dem Betreuer der Unterkünfte oder dem Landratsamt / SG 24 Sozialwesen umgehend zu melden.

Die in der Unterkunft zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht selbständig aus der Unterkunft entfernt werden. Individuelle Regelungen müssen mit dem Landratsamt / SG 24 Sozialwesen abgesprochen werden.

Lässt eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung der Zuweisung Gegenstände in den Unterkünften zurück, so werden diese maximal für vier Wochen nach der Abmeldung durch das Landratsamt aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet; im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Ein etwaiger Überschuss wird sechs Monate hinterlegt. Dieser wird dann für die Gebäudeunterhaltung der Aussiedler- und Asylbewerberunterkünfte verwendet

Jede Bewohnerin/ Jeder Bewohner bzw. jeder Haushalt erhält bei Einzug in die Unterkünfte einen Hausschlüssel / Wohnungsschlüssel. Diese Schlüssel sind Eigentum des Landratsamtes und sind bei Auszug dem Landratsamt / SG 24 Sozialwesen zurückzugeben. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden.

An den Wohnungs- und Zimmertüren dürfen keine zusätzlichen Absperrvorrichtungen wie Vorhängeschlösser, Steckschlösser o.ä. angebracht werden.

§ 4

Reinigung und Müllentsorgung

Flur, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von den Bewohnern im wöchentlichen Wechsel zu reinigen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Außenflächen regelmäßig sauber zu halten. Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

Wird Ungeziefer festgestellt, ist das Sozialamt sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohnerinnen/ Bewohner erfolgen.

Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße und nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.

Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße. Sie sind einen Tag vor dem Abfuhrtermin an die Straße zu stellen. Während der restlichen Zeit zwischen den Abfuhrterminen darf kein Material auf dem Gelände gelagert werden.

Auf die verschiedenen Abfuhrzeiten von Rest-, Bio-, Recycling- und Sperrmüll weist die Verwaltung durch Aushang gesondert hin.

§ 5

Verkehrs- und Feuersicherheit

Jede Unterkunft ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Rauchmelder dürfen nicht demontiert werden. Eine Funktionsprüfung der Rauchmelder erfolgt durch das Landratsamt in regelmäßigen Abständen.

Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.

Das Abstellen und Lagern von Gegenständen - wie Fahrräder, Kinderwagen, Kisten, Möbel u. ä. - in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ist nicht gestattet.

Insbesondere die Dachböden, Keller und Garagen der Häuser sowie die Außenanlagen dürfen nicht als Lagerplatz verwendet werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Außenflächen von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.

Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Sozialamtes zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.

In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

Vorhandene Koch- und Brennstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.

§ 6
Ruhezeiten

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeiten von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und von **22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** zu unterlassen.

§ 7
Haftung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haftet das Landratsamt nicht.

§ 8
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, die überlassenen Räume besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln sowie Inventar dem Sozialamt zu übergeben.

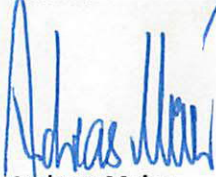
§ 9
Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Landrat. Das Hausrecht wird auf das Sachgebiet 24 / Sozialwesen übertragen.

Die Beauftragten des Sozialamtes haben das Recht, zu den üblichen Zeiten die Unterkunfts- und Nebenräume zu betreten. Daher dürfen Schließzylinder nicht eigenmächtig und ohne Zustimmung des Sozialamtes ausgewechselt werden. Es dürfen auch keine zusätzlichen Absperrvorrichtungen angebracht werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.01.2015

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab



Andreas Meier
Landrat